

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchheilingen (wKSABS) vom 28.09.2006**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Kirchheilingen folgende Satzung:

##### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchheilingen (wKSABS) vom 28.09.2006, zuletzt geändert am 30.09.2013, wird wie folgt geändert.

*§ 7 Abs. 2 wird mit folgendem Satz ergänzt:*

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahre 2013 einschließlich des Beitrags nach Absatz 3 je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche 0,14060215 € und im Jahre 2014 einschließlich des Beitrags nach Absatz 3 je Quadratmeter 0,13485945 € des Beitragsmaßstabes nach § 6.

*Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:*

Die vor dem 30.11.1996 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde Kirchheilingen nach § 4 zu tragenden Anteils 106.318,76 €. Diese werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 2013 und 2014 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierfür entfallende Beitragssatz beträgt jährlich 0,12998745 € je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

##### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheilingen, den 04.12.2015 .....



.....  
Klaus Schwarzkopf  
Bürgermeister

